

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, am 15. September 1999
DVR 0487864

Zl. 13/1 99/129

GZ 551.330/2-VIII/1/99

BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

Referent: Mag. Dr. Dieter Spranz, Rechtsanwaltskammer Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e : ¹

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bisher unübersichtliche Rechtslage für den Betrieb von Gasversorgungsunternehmen auf eine neue Basis gestellt und damit die bestehende, verfassungsrechtlich unbefriedigende Situation² bereinigt. Dies wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt.

Anlaß für die Rechtsbereinigung ist die Umsetzung der Bestimmungen der Erdgasbinnenmarktrichtlinie in Österreichisches Recht. Hauptziel der Erdgasbinnenmarktrichtlinie ist die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes als wichtiger Bestandteil der Vollendung eines europäischen Energiebinnenmarkts. Wesentliches Element dieser Liberalisierung ist der Netzzugang von Erdgasunternehmen und zugelassenen Kunden zu den

¹ §§ - Zitate ohne weitere Angabe beziehen sich auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf des GWG

² Vergleiche dazu *Brande*, *Kodex*¹⁰, 3/31ff, Gaswirtschaftsrecht, und die dort angeführten weiteren

Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden. Um der Erdgasindustrie die Anpassung an das neue Umfeld flexibel und in geordneter Art und Weise zu ermöglichen, sieht die Erdgasbinnenmarktrichtlinie eine schrittweise Verwirklichung des Erdgasbinnenmarkts vor.³

Artikel 18 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie normiert eine stufenweise Marktöffnung in 5 Jahresschritten:

- Bis spätestens 10.8.2000 haben die Mitgliedstaaten die zugelassenen Kunden - das sind jene, denen Netzzugang zu gewähren ist - so festzulegen, daß eine Marktöffnung von mindestens 20 % des jährlichen Gesamtgasverbrauchs auf dem einzelstaatlichen Gasmarkt entsteht. Dabei sind Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25 Mio m³ Gas je Verbrauchsstätte jedenfalls von Anfang an als zugelassene Kunden vorzusehen, sofern dadurch die Marktöffnung nicht 30% des jährlichen Gesamtgasverbrauchs übersteigt.
- 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, also bis spätestens 10.8.2003, ist der Prozentsatz der Marktöffnung auf 28 % und weitere 5 Jahre danach auf 33 % des jährlichen Gesamtgasverbrauchs auf dem einzelstaatlichen Gasmarkt anzuheben.

In Abweichung von diesem von der Erdgasbinnenmarktrichtlinie verfolgten Konzept der schrittweisen Marktöffnung sieht der vorliegende Begutachtungsentwurf eine sofortige Öffnung des Österreichischen Erdgasmarktes mit Inkrafttreten des neuen Gaswirtschaftsgesetzes, also mit 10. August 2000, vor. Damit geht der Entwurf über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Dies hat bereits kritische Reaktionen der Erdgaswirtschaft hervorgerufen, ist aber eine politische Entscheidung, die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht zu bewerten ist.

Der mit dem verpflichtenden Netzzugang verbundene Eingriff in Eigentumsrechte der Netzbetreiber ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn dafür angemessene Entschädigungen vorgesehen sind. Dies ist der Fall, solange die Netzbenutzungsentgelte den mit der Nutzung durch Dritte verbundenen Kosten einschließlich einer angemessenen Abschreibungskomponente entsprechen; die in § 17 Abs 5 vorgesehene Bestimmung von Festpreisen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verletzt aber diesen Grundsatz und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Da Preisbestimmungen durch Behörden in den Kernbereich der Privatautonomie und der zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen eingreifen, ist die Vereinbarkeit der im GWG getroffenen Zuständigkeitsregelung mit Art 6 MRK ebenfalls als bedenklich zu erwähnen (vgl Raschauer, ÖZW 1993, 33 ff, Das Preisgesetz 1992, 37).

Was die redaktionelle Qualität des vorgelegten Begutachtungsentwurfes anbelangt, erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seiner Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß in der Regierungsvorlage die zahlreichen redaktionellen Fehler und Unstimmigkeiten ausgemerzt sein werden. So ist zum Beispiel die Definition in § 6 Z 3 offensichtlich unvollständig oder geht auch die Definition des Begriffs

³ vgl 7. Erwägungsgrund der Erdgasbinnenmarktrichtlinie.

"Versorgungsgebiet" in § 6 Z 20 mit der Einbeziehung aller Endverbraucher in den Kreis der zugelassenen Kunden ins Leere.

2. Zum Entwurf im einzelnen:

zu § 1: Mit dieser Verfassungsbestimmung wird die rechtliche Grundlage für die Erlassung preisrechtlicher Bestimmungen durch Bundesgesetz geschaffen. Sie entspricht im wesentlichen Art. 1 des Preisgesetzes 1992, mit dem die Kompetenzlage zur Preisbestimmung unbefristet zum Bundesgesetzgeber verlagert wurde. Im Sinne der Konzentration von Verfassungsbestimmungen im B-VG wird angeregt, den Regelungsinhalt von § 1 des Entwurfs in den Kompetenzkatalog des Art. 10 B-VG einzubauen. Jedenfalls wird vorgeschlagen, den letzten Satz dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

"Diese Vorschriften können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden."

zu § 2 Abs 1 Z 3: Anstelle der doppelten Negation (nicht ausgenommen) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen hinsichtlich jener Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen."

zu § 3 Z 3: Zunächst ist unklar, ob sich der in dieser Bestimmung angesprochene Ausgleich nur auf gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bezieht, die den Erdgasunternehmen in der Vergangenheit auferlegt wurden oder auch auf jene, die ihnen mit diesem Gesetzesentwurf auferlegt werden.

Sofern sich der Ausgleich auf Nachteile aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Vergangenheit beziehen soll, ist anzumerken, daß der vorliegende Entwurf keinerlei - gemäß Erdgasbinnenmarkttrichtlinie grundsätzlich zulässige - Übergangsbestimmungen, insbesondere nicht hinsichtlich bestehender Gaslieferverträge mit take-or-pay Verpflichtung, trifft.

Ein Ausgleich für Nachteile aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Erdgasunternehmen mit § 4 auferlegt werden, könnte allenfalls in den Bestimmungen über die Verweigerung des Netzzugangs gemäß den §§ 18ff erblickt werden.

Für die Interpretation von § 3 Z 3 aufschlußreich ist, daß diese Bestimmung § 3 Z 4 EIWOG entspricht. In den Erläuterungen zum EIWOG wird als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Pflichten, die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden, das Recht auf Versorgung der Abnehmer in dem von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgedeckten Versorgungsgebiet genannt. Im Gegensatz zum Elektrizitätswirtschaftsrecht steht aber aufgrund der vorgesehenen vollständigen Öffnung des Gasmarktes den Erdgasversorgungsunternehmen kein Recht auf Versorgung der Abnehmer in dem von ihnen abgedeckten Versorgungsgebiet gegenüber. Es ist daher fraglich, ob das in § 3 Z 3 angeführte Ziel ausreichend umgesetzt wurde bzw überhaupt noch ein Ziel des Gesetzgebers ist.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 12.1.1998 zum Begutachtungsentwurf des EIWOG verwiesen, in der der parallele Zielkatalog des EIWOG als Präambel zum vorgelegten Gesetzesentwurf eingestuft und als gänzlich entbehrlich angesehen wurde.

zu § 4: Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen steht im Einklang mit Art. 3 Abs 2 bzw Art. 9 Abs 2 und 10 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie.

Die in § 4 Z 4 des Begutachtungsentwurfs genannte Pflicht zur Erreichung der in § 3 angeführten Ziele kann sich nur auf das in § 3 Z 1 genannte Ziel beziehen; sofern daher nicht - wie angeregt - der Zielkatalog des § 3 entfallen sollte, wäre eine entsprechende Präzisierung von § 4 Z 4 wünschenswert. Schon aus den Erläuterungen zu § 3 ergibt sich aber, daß sich diese Bestimmungen insbesondere an die Vollzugsbehörden richtet und eine Richtlinie für die Ausfüllung von Ermessensspielräumen geben soll. Die Normierung einer "Drittwirkung" dieser Zielbestimmungen für Erdgasunternehmen erscheint angesichts der angestrebten vollständigen Liberalisierung des Erdgasmarkts als Systembruch.

zu § 5: Es ist zweifellos das Ziel der Erdgasbinnenmarktrichtlinie und - diese umsetzend - des Österreichischen Gesetzgebers, die Erdgasunternehmen zu den in § 5 ausgedrückten Unternehmenszielen zu veranlassen. Fraglich ist aber, ob eine gesetzliche Pflicht, solche Grundsätze als Unternehmensziele zu verankern, über eine unverbindliche Deklaration hinaus Wirkung hat. Die Verletzung der in § 5 genannten Unternehmensgrundsätze wird durch den Markt, und nicht durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen sanktioniert.

Im übrigen wurde schon in der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 12.1.1998 zum EIWOG angemerkt, daß die Vorgabe von Unternehmenszielen in einem Gesetz, das der Marktöffnung dienen soll, ein Widerspruch in sich selbst ist und derartige gesetzliche Zielvorgaben einen Eingriff in die Unternehmensautonomie darstellen, die mit dem EU-Recht nicht im Einklang stehen.

zu § 6: Die Begriffsbestimmungen entsprechen im wesentlichen jenen des Art. 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie. Als positiv ist zu vermerken, daß die in diesem Katalog definierten Begriffe - im Gegensatz zu § 7 EIWOG - alphabetisch geordnet sind.

Anzumerken ist, daß konsequenterweise die in Art. 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie enthaltene Definition des Großhändlers im Entwurf fehlt. Dies deshalb, weil auch der Entwurf zum Gaswirtschaftsgesetz - wie schon das EIWOG - keine Bestimmungen für bloße Energiehändler enthält. Da es jedoch Absicht des Gesetzgebers ist, alle Regelungen im Zusammenhang mit der Erdgaswirtschaft mit dem vorliegenden GWG zu erfassen, wäre es wünschenswert, auch die Tätigkeit von Großhändlern mit diesem Gesetz zu regeln und Unklarheiten darüber, ob eine solche Tätigkeit erlaubt ist und welchen gesetzlichen (insbesondere gewerberechtlichen) Regelungen sie unterliegt, zu vermeiden.

Die Bestimmung des Wortes "Erdgasleitungsanlage" in Z 3 ist offensichtlich unvollständig: Z 3 definiert "Erdgasleitungsanlage" als den Transport oder die Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungssysteme, mit Ausnahme der vorgelagerten

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Rohrleitungsnetze. Gemeint sind wohl Anlagen, die dem Transport oder der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungssysteme dienen.

Zur Definition des Begriffs "Versorgungsgebiet" in Ziffer 20 über Endverbraucher, die keine zugelassenen Kunden sind, ist anzumerken, daß diese mit der durch § 43 des Entwurfes vorgenommenen 100%igen Marktöffnung ihres Sinnes beraubt wird: Danach gibt es nämlich keine Endverbraucher mehr, die keine zugelassenen Kunden wären. Dennoch wird aber der Begriff des Versorgungsgebiets in § 27 des Entwurfs verwendet; es wäre daher eine Neufassung von § 6 Z 20 erforderlich.

Zu begrüßen ist die Übereinstimmung der Techniklausel in Z 16 mit der Definition in § 71a Gewerbeordnung; damit wird die dazu bestehende Lehre und Rechtsprechung auch für das GWG anwendbar gemacht.

zum zweiten Teil:

Mit diesen Bestimmungen wird einer der Kernpunkte der Erdgasbinnenmarktrichtlinie, nämlich die Entflechtung und Transparenz der Buchführung, in Österreichisches Recht umgesetzt.

zu § 7: Die Regelung des § 7 hinsichtlich der Prüfpflicht von Jahresabschlüssen geht über die Vorgabe des Art. 13 Abs 2 Erdgasbinnenmarktrichtlinie hinaus: Nach § 7 Abs 1 haben Erdgasunternehmen ihren Jahresabschluß jedenfalls - unabhängig von ihrer Größe - von einem Abschlußprüfer überprüfen zu lassen; demgegenüber ist zwar die Prüfpflicht nach der Erdgasbinnenmarktrichtlinie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder der Rechtsform des Erdgasunternehmens, sie knüpft aber an die nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften an. Demnach wären bei strikter Umsetzung von Art. 13 Abs 2 Erdgasbinnenmarktrichtlinie in Österreichisches Recht nur jene Unternehmen prüfpflichtig, die aufgrund ihrer Unternehmenskennzahlen als mittelgroße oder große Unternehmen gelten.

zu § 8: Diese Bestimmung entspricht § 10 EIWOG und hat ihre europarechtliche Grundlage in Art. 12 Erdgasbinnenmarktrichtlinie.

zu § 10: Die mit dieser Bestimmung normierte Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen hat keine unmittelbare Vorlage in der Erdgasbinnenmarktrichtlinie und geht daher über die Umsetzungsverpflichtung hinaus. Eine allgemeine Grundlage für diese Bestimmung mag Art. 3 Abs 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie abgeben. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Meldepflicht wirklich dem Ziel der Versorgungssicherheit entspricht und aufsichtsrechtliche Maßnahmen dieser Art nicht vielmehr im Widerspruch zur Liberalisierung der Erdgaswirtschaft stehen.

Selbst die von den Erläuterungen versuchte Rechtfertigung dieser Bestimmung mit einem von der Europäischen Union zu erwartenden Drängen auf Bekanntgabe von Lieferverträgen bezieht sich nur auf Lieferungen aus Drittstaaten. Für die Meldung von Lieferverträgen aus EU-Ländern wird eine Rechtfertigung mit EU-Notwendigkeiten erst gar nicht versucht.



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Es wird daher angeregt, angesichts der angestrebten sofortigen vollständigen Liberalisierung des Gasmarkts die Bestimmungen des § 10 entfallen zu lassen.

zu § 11: Da der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach derzeitiger Kompetenzlage auch Bergbehörde ist, ist fraglich, warum die Aufnahme und Beendigung von Tätigkeiten, die nicht der Genehmigung nach dem vorgelegten Entwurf, sondern der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, gesondert dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuzeigen sein sollen.

zu den §§ 11 bis 14: Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den Regelungen des Gewerberechts für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe, zu denen auch das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gehört; sie erscheinen angesichts der mit dem Betrieb von Erdgasunternehmen verbundenen Gefahren sachgerecht.

Der in § 14 Abs 4 und 5 verwendete Begriff der Mitgliedgesellschaft ist, soweit ersichtlich, eine vom Österreichischen Gesetzgeber bisher nicht verwendete Neuschöpfung; es wird daher angeregt, diesen Begriff in den Katalog der Definitionen in § 6 aufzunehmen.

zu § 15: Diese Bestimmung stellt die Umsetzung unterschiedlicher, in den Art. 5 bis 11 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie jeweils gesondert für Fernleitung, Speicherung bzw. Verteilung und Versorgung geregelter Bestimmungen dar.

Anzumerken ist, daß die Formulierung des § 15 Abs 1 Z 4 unvollständig ist, da offen bleibt, was vertraulich zu behandeln ist. Gemeint sind wohl Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; insofern ist aber die Bestimmung redundant, weil die Verpflichtung zur Vertraulichkeit allen Erdgasunternehmen bereits in § 9 auferlegt wird. Es wird daher angeregt, § 15 Abs 1 Z 4 zu streichen; somit erübrigt sich auch eine Ergänzung der Strafdrohung des § 79 Abs 1.

Die Verwendung des Begriffs "Netzzugangsberechtigte" in § 15 Abs 1 Z 6, der mangels Definition in § 6 gesondert in § 15 Abs 4 definiert wird, erscheint gesetzestechisch unbefriedigend. Der Begriff "Netzzugangsberechtigte" ließe sich ohne weiteres durch jenen der "zugelassenen Kunden" ersetzen.

zu § 17 Abs 4: Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, Grundsätze für die Bestimmung der Netzbenutzungsentgelte zu bestimmen. Eine nähere gesetzliche Determinierung, unter welchen Bedingungen diese Ermächtigung in Anspruch zu nehmen ist und nach welchen Kriterien die Grundsätze für die Bestimmung von Netzbenutzungsentgelten festzulegen sind, ist jedoch unterblieben. Fraglich ist daher, ob § 17 Abs 4 im Sinne des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips ausreichend bestimmt ist. Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf ist nach § 25 EIWOG jedenfalls eine Grundsatzverordnung über die Bestimmung der Systemnutzungstarife zu erlassen, die überdies des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bedarf, wodurch das Problem der formalgesetzlichen Delegation entschärft wird.

zu § 17 Abs 5: Die Ermächtigung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Abweichungen der Netzbenutzungsentgelte von den



Wir sprechen für alle Rechts-
ANWÄLTE
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

durchschnittlichen Entgelten, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verlangt werden, mit Verordnung oder durch Bescheid Preisansätze (Festpreise) für die Netzbenutzung zu bestimmen, ist aus mehreren Gründen bedenklich:

Nach der Formulierung des vorgelegten Entwurfs besteht eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Festpreisen sowohl bei Abweichungen nach oben als auch bei solchen nach unten; die Festlegung höherer Festpreise bei Abweichungen nach unten erscheint aber wirtschaftlich nicht sinnvoll. Fraglich ist auch, warum nur die Möglichkeit zur Festsetzung von Festpreisen bestehen soll; es erschiene zweckmäßig, auch die Bestimmung von Höchstpreisen oder Preisbändern zuzulassen.

Schließlich scheint § 17 Abs 5 auch in gewissem Widerspruch zu § 17 Abs 2 zu stehen: Während § 17 Abs 2 die Festlegung der Netzbenutzungsentgelte unter Berücksichtigung von Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages vorsieht, erscheint der letzte Satz des Absatz 5 nahezu legen, daß die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden Netzbenutzungsentgelte als Orientierungsmaßstab vorrangig sind; sollte es aufgrund dieser Bestimmung möglich sein, die Netzbenutzungsentgelte unter den mit der Benutzung des Netzes verbundenen Kosten festzusetzen, ist diese Bestimmung verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Eigentumsrecht und die Erwerbsfreiheit bedenklich, insbesondere wegen der vorgesehenen sofortigen 100%igen Marktöffnung.

zu § 18 Abs 1: Die Verweigerungstatbestände für den Netzzugang entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Art. 17 und Art. 25 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie.

Unklar ist die Übereinstimmung von § 18 Abs 1 Z 4 mit Art. 19 Erdgasbinnenmarktrichtlinie: Die Erläuterungen begründen Z 4 zwar mit der in Art. 19 enthaltenen Reziprozitätsklausel. Art. 19 Abs 1 lit b Erdgasbinnenmarktrichtlinie hat aber offensichtlich den Sinn, auf Antrag eines Mitgliedstaates Erdgaslieferungen aus anderen Mitgliedsstaaten, in denen der Kreis der zugelassenen Kunden enger gefaßt ist, an zugelassene Kunden im antragstellenden Mitgliedsstaat zu ermöglichen. Darüberhinaus ist der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "System" nicht definiert und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

zu § 18 Abs 2: Unklar ist das Verhältnis zwischen § 18 Abs 2 und § 19 Abs 1. Nach § 19 Abs 1 darf der Netzzugang nur nach einer auf Antrag des Erdgasunternehmens erteilten Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten verweigert werden. Fraglich ist daher, welchen Platz die in § 18 Abs 2 vorgesehene behördliche Feststellung des Vorliegens der Netzzugangsverweigerungsgründe auf Antrag des Netzzugangsberechtigten haben soll. Vielmehr müßte die Verweigerung des Netzzugangs immer dann jedenfalls ungerechtfertigt sein, wenn keine Ausnahmegewilligung gemäß § 19 vorliegt.

zu § 20 Abs 2: Mit diesem Absatz soll offensichtlich eine Eigenzuständigkeit der Handelsgerichte geschaffen werden; fraglich ist, ob diese Eigenzuständigkeit bei niedrigen Streitwerten sinnvoll ist.

zu § 20 Abs 3: Die zwingende Unterbrechung von Gerichtsverfahren stellt einen erheblichen, verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die verfahrensleitenden

Befugnisse und die Unabhängigkeit des Zivilrichters dar; sie erscheint auch im Hinblick auf das bestehende Rechtsschutzinstrumentarium der Zivilprozeßordnung entbehrlich zu sein. Mit einer solchen Regelung wäre auch eine allfällige Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH blockiert.

zu § 23: Wie die Erläuterungen richtig bemerken, stellt diese Bestimmung die innerstaatliche Durchführungsvorschrift der Gastransitrichtlinie dar. Allerdings wurde diese Richtlinie bereits mit § 6a Rohrleitungsgesetz idF BGBl 1993/127 umgesetzt; es ist daher unverständlich, warum § 6a Rohrleitungsgesetz nicht durch Art. III des vorgelegten Gesetzesentwurfs aufgehoben wird, zumal das Rohrleitungsgesetz zukünftig für Erdgasleitungen keine Geltung mehr haben soll.

zu den §§ 25 bis 26: Da auch Fernleitungs- und Speicherunternehmen Erdgasunternehmen sind, stellen die Bestimmungen der §§ 24-26 im wesentlichen eine Wiederholung von Bestimmungen, die bereits in den §§ 15 ff getroffen wurden, dar. Sie scheinen daher entbehrlich zu sein.

zu § 27: Die Normierung einer allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht wird durch Art. 9 Abs 2 Erdgasbinnenmarktrichtlinie als zulässig erklärt. Sie ist Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Erdgasunternehmen auferlegt werden können.

Als Ausdruck dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, nämlich der Umsetzung des Gedankens des Umweltschutzes, dient offensichtlich auch die in § 28 Abs 2 Z 5 vorgesehene Verpflichtung der Erdgasunternehmen.

zu den §§ 29 f: Diese Paragraphen implementieren die bisher im Preisgesetz enthaltenen Preisbestimmungsregelungen für Erdgas in den vorliegenden Entwurf. Fraglich ist, warum bei 100%iger Marktöffnung und freiem Zugang aller Kunden zu den am Markt agierenden Erdgasunternehmen eine Preisregelung noch erforderlich sein soll. Mit den Bestimmungen der §§ 29 ff drückt der Gesetzgeber sein Mißtrauen gegenüber dem Funktionieren des liberalisierten Gasmarktes aus.

zu § 34: Wenngleich diese Regelung § 11 Rohrleitungsgesetz idF Wertgrenzennovelle 1997 entspricht, bleibt unverständlich, warum der Schadenersatz im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis mit einem Betrag von ATS 12 Mio. begrenzt ist, der Ersatz für Sachschäden dagegen mit ATS 120 Mio. bzw. sogar mit ATS 230 Mio. Dies ist ein schwer akzeptabler Wertungswiderspruch.

zu § 35: § 35 Z 1 ist dem § 3 Z 3 EKHG nachgebildet und ist wohl in diesem Sinne zu interpretieren.

zu § 39: Unverständlich ist die Differenzierung der Anzeigefrist mit 6 Monaten nach Abs 2 bzw. 4 Wochen nach Abs 3.

zu § 43: Wie bereits in der Einleitung bemerkt, ist die sofortige 100%ige Marktöffnung eine politische Entscheidung, die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag grundsätzlich nicht bewertet wird. Rechtspolitisch ist aber anzumerken, daß die übergangslose sofortige Marktöffnung entgegen den Vorgaben

der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie von den Erdgasversorgungsunternehmen getroffene Dispositionen wirtschaftlich entwerfen kann.

zu § 45 Abs 2 und 3: Diese Bestimmungen werden im Sinne einer Verfahrenskonzentration bzw. einer Vereinfachung ausdrücklich begrüßt.

zu § 48 Abs 1: Diese Bestimmung steht in ihrer uneingeschränkten Form in gewissem Widerspruch zu § 45 Abs 2 und 3; § 48 Abs 1 wird daher um folgenden Nebensatz zu ergänzen sein: *"soweit nicht nach § 45 Abs 2 und 3 eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vorgesehen ist."*

Allerdings wäre die Auflassung von Erdgasleitungsanlagen nach dem vorliegenden Entwurf jedenfalls genehmigungspflichtig; es wäre zu überlegen, ob nicht auch für die Auflassung von Erdgasleitungsanlagen eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht entsprechend § 45 Abs 2 und 3 vorgesehen werden kann.

zu § 48 Abs 5: Die Abkürzung ÖVGW für Österreichischer Verband der Gas- und Wasserwirtschaft ist zwar in einschlägigen Kreisen bekannt, nicht aber unbedingt jedem Leser des Bundesgesetzblattes; eine Erklärung der Abkürzung wäre daher begrüßenswert.

zu § 50: Auch diese Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung weitere Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht auszunehmen, könnte wohl auf die Auflassung von Erdgasleitungsanlagen ausgedehnt werden.

zu § 52 Abs 2: Die Möglichkeit, wiederkehrende Prüfungen auch vom Inhaber der Erdgasleitungsanlage oder seinen Betriebsangehörigen vornehmen zu lassen, stellt zwar eine Erleichterung dar; hinsichtlich der mit dem Betrieb von Erdgasleitungsanlagen verbundenen Gefahren ist aber zu fragen, ob diese Personen eine von ihren wirtschaftlichen Interessen unabhängige, objektive Prüfung vornehmen können. Es ist daher zu überlegen, ob nicht wenigstens in bestimmten größeren Zeitabständen, z.B. alle 20 Jahre, eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle vorgeschrieben werden sollte.

zu § 56 Abs 1: Die Anordnung, daß der Bescheid als erlassen gilt, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist, ist unbefriedigend und entbehrlich; die Möglichkeiten der Zustellung und deren Wirkungen sind im Zustellgesetz ausreichend geregelt. Bei Zurückstellung wegen Unzustellbarkeit sollte zur Wahrung der Rechtsschutzmöglichkeiten dem Empfänger zumindest durch Anschlag an der Amtstafel gemäß § 25 Zustellgesetz zugestellt werden.

zu § 58 Abs 2 Z 1: Statt "Enteignung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen" muß es wohl heißen "Zwangweise Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen".

zu § 59 Abs 2: Zur Klarstellung, daß die Entschädigungshöhe nicht endgültig im Wege des Verwaltungsverfahrens, sondern nach entsprechendem Parteiantrag durch die Gerichtswege bestimmt wird, sollte bereits in § 59 Abs 2 auf § 74 verwiesen werden.

zu § 60 Abs 1 Z 1: Die Erläuterungen verweisen zur Definition des Begriffs "Erdgasverteileranlagen" zwar auf die Definition des Begriffs "Verteilung" in § 6 Z 24, daraus läßt sich aber eine genaue Abgrenzung dessen, welche Teile einer Erdgasleitungsanlage zum örtlichen oder regionalen Leitungsnetz gehören, nicht gewinnen. Strittig könnte demnach werden, wer z.B. für die Genehmigung einer Gasdruckregelanlage zuständig ist.

zu § 61 Abs 2: Die Möglichkeit der Delegation der Preisbestimmung an die Landeshauptmänner fördert den Föderalismus; unklar ist allerdings die Bestimmung, wonach die Landeshauptmänner bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der in § 62 Abs 3 Z 3 genannten Stellen die Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land zu hören haben; fraglich ist nämlich, ob mit dieser Bestimmung nur die in § 62 Abs 3 Z 3 genannten Stellen ersetzt werden sollen, oder ob mit dieser Bestimmung die Anhörungspflichten abschließend geregelt werden und die sonstigen Mitglieder des Erdgasbeirats bei der Preisbestimmung durch Landeshauptmänner nicht zu hören sind. Nach § 62 Abs 1 ist nämlich der Erdgasbeirat ausschließlich zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet. Andererseits obliegt dem Erdgasbeirat nach § 62 Abs 2 die Begutachtung von Verordnungen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

zu § 65 Abs 2: Um allfälligen Mißinterpretationen vorzubeugen, wäre diese Bestimmung insofern zu ergänzen, als auch die Höhe der angefallenen Kosten ein Kriterium für die Bemessung des Kostenbeitrages und gleichzeitig dessen Obergrenze darstellt.

zu § 71 Abs 2 Z 6: Zur Vermeidung von Mißinterpretationen sollte ergänzt werden, daß die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters "anstelle" der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 anzuführen sind. Sollte dies anders gemeint sein, wäre zu ergänzen "auch".

zu § 71 Abs 2 Z 12: Gemäß der (freilich unvollständigen) Definition in § 6 Z 3 dienen Erdgasleitungsanlagen sowohl dem Transport als auch der Verteilung von Erdgas; das Erdgas wird aber nicht von der Erdgasleitungsanlage, sondern nur von den an die Erdgasleitungsanlage angeschlossenen Anlagen der Endverbraucher genutzt. Eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die zum Einsatz gelangenden Primärenergien effizient genutzt werden sollen, als Bedingung für den Antrag auf Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung zum Bau einer Erdgasleitungsanlage ist daher allenfalls für den Bau einer Verteilungsanlage, keinesfalls aber für den Bau einer Transportleitung sinnvoll. § 71 Abs 2 Z 12 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Damit wäre ein Absehen von der Beibringung einer solchen Unterlage nicht in das Ermessen der Behörde gemäß § 71 Abs 3 gestellt.

zu § 74 Z 3 und 4: In Abweichung von den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes wird mit diesen Bestimmungen der gerichtlichen Zuständigkeit eine verwaltungsbehördliche Zuständigkeit zur Festsetzung der Entschädigungshöhe vorgelagert. Es wird somit ein neuer Fall der sukzessiven Zuständigkeit eingeführt; dieses System scheint sich schon in anderen Fällen

bewährt zu haben, weshalb gegen diese Kompetenzverschiebung von Gerichten zu Behörden grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

zu § 82: Diese Bestimmung entspricht § 70 Abs 1 EIWOG. Die normative Kraft dieser Bestimmung des EIWOG ist jedoch strittig; es wird daher angeregt, § 82 ersatzlos zu streichen.

Wien, am 15. September 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

